

1977	Ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 1977	Nr. 49
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 7. 77	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) 2030-21-1	1353

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1399
--	------

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO)

Vom 21. Juli 1977

Inhaltsübersicht

Erster Teil	Abschnitt 4
Ausbildung	Laufbahn des gehobenen Dienstes
Abschnitt 1	§ 17 Gliederung des Studienganges
Gemeinsame Vorschriften	§ 18 Allgemeine Grundsätze für die Fachstudien
§ 1 Ziel des Vorbereitungsdienstes	§ 19 Studienfächer
§ 2 Ausbildungsstellen	§ 20 Mindeststundenzahlen
§ 3 Auszubildende	§ 21 Erster Studienabschnitt
§ 4 Lehrende	§ 22 Zweiter Studienabschnitt
§ 5 Ausbildungsplan, Beurteilung	§ 23 Dritter Studienabschnitt
§ 6 Bewertung der Leistungen	§ 24 Berufspraktische Studienzeiten
§ 7 Arbeitsanleitungen	
§ 8 Dienstbegleitende Lehrveranstaltungen, Übungen	Zweiter Teil
§ 9 Unterrichts- und Studienpläne, Stoffgliederungspläne, Lehrpläne	Einführung in die Aufgaben
§ 10 Übungen und Seminare	des höheren Dienstes
§ 11 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Anrechnung	§ 25 Ziel der Einführung
§ 12 Zulässigkeit von Abweichungen und Änderungen, Urlaub	§ 26 Einführungsabschnitte
Abschnitt 2	§ 27 Allgemeine Grundsätze für die praktische Einweisung
Laufbahn des einfachen Dienstes	§ 28 Durchführung der praktischen Einweisung
§ 13 Vorbereitungsdienst	§ 29 Studien an der Bundesfinanzakademie
Abschnitt 3	§ 30 Abschluß der Einführung
Laufbahn des mittleren Dienstes	
§ 14 Ausbildungsabschnitte	Dritter Teil
§ 15 Berufspraktische Ausbildungszeit	Aufstieg in höhere Laufbahnen
§ 16 Fachtheoretische Ausbildung	§ 31 Aufstieg in den mittleren und den gehobenen Dienst
	§ 32 Aufstieg in den höheren Dienst

Vierter Teil

Prüfungen

- § 33 Allgemeines
- § 34 Prüfungsausschüsse
- § 35 Durchführung der Prüfungen
- § 36 Ordnungsverstöße
- § 37 Säumnis
- § 38 Schriftliche Prüfung
- § 39 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 40 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 41 Ergebnis der Zwischenprüfung
- § 42 Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung
- § 43 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 44 Mündliche Prüfung
- § 45 Ergebnis der Laufbahnprüfung
- § 46 Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung
- § 47 Wiederholung von Prüfungen
- § 48 Niederschrift über die Laufbahnprüfung
- § 49 Fehlerberichtigung

Fünfter Teil

Einheitlichkeit im Bildungs- und Prüfungswesen

- § 50 Koordinierungsausschuß

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 51 Personalvertretung
- § 52 Mitwirkung im Hochschulbereich
- § 53 Praktikum für Bewerber des gehobenen Dienstes
- § 54 Fortgeltung bisherigen Rechts
- § 55 Berlin-Klausel
- § 56 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Plan für die praktische Ausbildung
- Anlage 2 Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildungszeit
- Anlage 3 Beurteilung in den berufspraktischen Studienzeiten
- Anlage 4 Teilbeurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung
- Anlage 5 Abschließende Beurteilung in der fachtheoretischen Ausbildung
- Anlage 6 Beurteilung im ersten Studienabschnitt
- Anlage 7 Beurteilung im zweiten Studienabschnitt
- Anlage 8 Beurteilung im dritten Studienabschnitt
- Anlage 9 Mitteilung über das Ergebnis der Zwischenprüfung
- Anlage 10 Zeugnis über die bestandene Prüfung
- Anlage 11 Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst
- Anlage 12 Beurteilungsblatt für die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst
- Anlage 13 Mitteilung über die Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst
- Anlage 14 Mitteilung über die Nichtzulassung zur mündlichen Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst
- Anlage 15 Mitteilung über Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst
- Anlage 16 Mitteilung über Nichtbestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst
- Anlage 17 Befähigungszeugnis für die Laufbahn des mittleren Dienstes
- Anlage 18 Niederschrift über die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst
- Anlage 19 Niederschrift über die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

Auf Grund des § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Teil
Ausbildung

Abschnitt 1 Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Beamte wird auf die Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im sozialen Rechtsstaat vorbereitet. Seine Ausbildung führt ihn zur Berufsbefähigung. Sie vermittelt ihm die berufliche Grundbildung sowie die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten, die er zur Erfüllung der Aufgaben in seiner Laufbahn benötigt. Der Beamte soll auch befähigt werden, selbständig weiterzulernen. Er ist zum Selbststudium verpflichtet.

(2) Das Ziel des Vorbereitungsdienstes bestimmt Art und Umfang der Arbeiten, die dem Beamten während der praktischen Ausbildung zu übertragen sind. Eine Beschäftigung lediglich zur Entlastung anderer ist unzulässig.

§ 2

Ausbildungsstellen

(1) Die fachtheoretische Ausbildung für den mittleren Dienst wird an Landesfinanzschulen durchgeführt.

(2) Die Fachstudien für den gehobenen Dienst finden an Fachhochschulen der Verwaltung oder an gleichstehenden Bildungsstätten der Verwaltung statt. Die Dienst- und Fachaufsicht wird von der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) oder im Einvernehmen mit ihr ausgeübt. Ist die Fachhochschule in Fachbereiche gegliedert, so gilt Satz 2 für den Fachbereich, dem die Ausbildung der Steuerbeamten obliegt.

(3) Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung (§ 15 und § 24) weist die Oberfinanzdirektion die Beamten bestimmten Finanzämtern (Ausbildungsfinanzämtern) zur praktischen Ausbildung zu. Die praktische Ausbildung wird von Lehrveranstaltungen begleitet (dienstbegleitende Lehrveranstaltungen), die an Finanzämtern, an den Bildungsstätten für Steuerbeamte oder an besonderen Einrichtungen stattfinden.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Ausbildungsstellen arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen zusammen.

§ 3

Ausbildende

(1) Bei jeder Oberfinanzdirektion ist ein Beamter zum Ausbildungsreferenten zu bestellen.

(2) Die Oberfinanzdirektion bestellt bei jedem Ausbildungsfinanzamt nach Anhörung des Vorstehers einen Beamten zum Ausbildungsleiter. Der Ausbildungsleiter ist dem Vorsteher unmittelbar unterstellt.

(3) Der Ausbildungsleiter lenkt und überwacht die Ausbildung der Beamten beim Finanzamt. Er hat sich laufend vom Stand der Ausbildung jedes Beamten zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Ausbildungsleiter von den übrigen Dienstgeschäften angemessen zu entlasten. Die Verantwortlichkeit des Vorstehers für die Ausbildung der Beamten bleibt unberührt.

(4) Der Vorsteher bestimmt auf Vorschlag des Ausbildungsleiters die Beschäftigten, denen die Beamten zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. Sie sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamten in ihrem Bereich verantwortlich; ihnen sollen nicht mehr Beamte zugewiesen werden, als sie zuverlässig ausbilden können.

(5) Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

§ 4

Lehrende

(1) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestellt die Lehrenden an den Bildungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 und 2) und für die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen. Abweichend von Satz 1 kann die Bestellung auch durch die nach Landesrecht zuständige Stelle im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde vorgenommen werden.

(2) Zum Lehrenden an einer Bildungseinrichtung für Steuerbeamte kann nur bestellt werden, wer hierzu pädagogisch und fachlich geeignet ist. Der Nachweis der fachlichen Eignung ist dann erbracht, wenn der Lehrende eine mindestens vierjährige für die Lehraufgabe förderliche berufliche Tätigkeit, davon grundsätzlich mindestens zwei Jahre an einem Finanzamt oder an einer Oberfinanzdirektion, ausgeübt hat; für nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrende können weitere Ausnahmen zugelassen werden. Weitergehende landesrechtliche

Regelungen für die Berufung von Lehrenden an Fachhochschulen oder gleichstehenden Bildungstätten (§ 2 Abs. 2) bleiben unberührt.

(3) Die Lehrenden sind ungeachtet der Pflicht zur eigenen Fortbildung berufspädagogisch und fachlich zu fördern.

§ 5

Ausbildungsplan, Beurteilung

(1) Der Ausbildungsleiter stellt für jeden Beamten einen Plan für die praktische Ausbildung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1) nach der Anlage 1 auf; eine Abschrift des Plans ist dem Beamten auszuhändigen. Abweichend vom Ausbildungsplan darf ein Beamter nur nach Anhörung des Ausbildungsleiters eingesetzt werden.

(2) Am Schluß der berufspraktischen Ausbildung beurteilt der Vorsteher den Beamten auf schriftlichen Vorschlag des Ausbildungsleiters nach der Anlage 2 oder 3. Dabei sind auch die Stellungnahmen der Beschäftigten, denen die praktische Ausbildung und die Durchführung der dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen oblagen, zu berücksichtigen. Die Beurteilung schließt mit einer Punktzahl und einer Note gemäß § 6 ab. Sie ist dem Beamten bekanntzugeben.

§ 6

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen des Beamten sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 bis 14 Punkte = sehr gut

(1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

13 bis 11 Punkte = gut

(2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

10 bis 8 Punkte = befriedigend

(3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;

7 bis 5 Punkte = ausreichend

(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

4 bis 2 Punkte = mangelhaft

(5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

1 bis 0 Punkte = ungenügend

(6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 bis 15 Punkte = sehr gut;

von 11 bis 13,99 Punkte = gut;

von 8 bis 10,99 Punkte = befriedigend;

von 5 bis 7,99 Punkte = ausreichend;

von 2 bis 4,99 Punkte = mangelhaft;

von 0 bis 1,99 Punkte = ungenügend.

§ 7

Arbeitsanleitungen

Für die praktische Ausbildung sind unter Beteiligung der Bildungseinrichtungen (§ 2 Abs. 1 und 2) Anleitungen aufzustellen. In die Anleitungen sind schwerpunktmäßig diejenigen Arbeitsgebiete aufzunehmen, mit denen sich der Beamte vertraut machen muß. Die Anleitungen werden ihm ausgehändigt.

§ 8

Dienstbegleitende Lehrveranstaltungen, Übungen

Der Beamte nimmt neben der praktischen Ausbildung an dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen teil. Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen entfällt auf Übungen. In den Übungen erhält der Beamte Gelegenheit, sein Fachwissen bei der Lösung praktischer Fälle anzuwenden und sich Arbeits- und Entscheidungstechniken anzueignen.

§ 9

Unterrichts- und Studienpläne, Stoffgliederungspläne, Lehrpläne

(1) Die Lehrveranstaltungen während des Vorbereitungsdienstes richten sich für den mittleren Dienst nach Unterrichts- und für den gehobenen Dienst nach Studienplänen. Diese Pläne legen die Fächer mit Stundenzahlen und die schriftlichen Lern-erfolgskontrollen (§ 16 Abs. 3 und § 18 Abs. 3) nach Maßgabe dieser Verordnung fest.

(2) Zur Gewährleistung der einheitlichen Ausbildung der Steuerbeamten stellt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden Stoffgliederungspläne auf, die einheitliche Lerninhalte für die Lehrveranstaltungen innerhalb der Fachstudien und für die fachtheoretische Ausbildung an den Landesfinanzschulen sowie für die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen ausweisen.

(3) Auf der Grundlage der Stoffgliederungspläne werden Lehrpläne aufgestellt.

§ 10

Übungen und Seminare

(1) Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Übungen durchzuführen.

(2) Während der Fachstudien sind Übungen und Seminare zu veranstalten. Der Beamte muß zwischen verschiedenen Seminaren wählen können.

(3) Für die Übungen gilt § 8 Satz 3 entsprechend. In den Seminaren werden ausgewählte Themen einzelner Fachgebiete unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden behandelt.

§ 11

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Anrechnung

(1) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall verlängert werden, wenn der Beamte aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen

1. das Ziel eines Ausbildungs- oder Studienabschnitts nicht erreicht hat oder
2. wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen
- 2.1 die berufspraktische Ausbildung länger als insgesamt einen Monat oder
- 2.2 die fachtheoretische Ausbildung oder einen Studienabschnitt länger als insgesamt drei Wochen

unterbrochen hat.

§ 47 bleibt unberührt.

(2) Hat der Beamte die berufspraktische Ausbildung um mehr als insgesamt einen Monat unterbrochen, so wird der Vorbereitungsdienst nicht verlängert, wenn er das Versäumte unter Kürzung der noch ausstehenden Ausbildungsteilabschnitte nachholen kann oder hinreichend ausgebildet erscheint.

(3) War ein Beamter länger als insgesamt drei Wochen verhindert, an der fachtheoretischen Ausbildung oder an einem Studienabschnitt teilzunehmen, so schlägt die zuständige Bildungseinrichtung vor, ob er die unterbrochene Ausbildung fortsetzen oder an das Ausbildungsfinanzamt zurückkehren soll. Eine Prüfungserleichterung darf nicht gewährt werden.

(4) Werden auf die berufspraktische Ausbildung Zeiten einer beruflichen Tätigkeit angerechnet, so sind einzelne Ausbildungsteilabschnitte dem Ausbildungsstand des Beamten entsprechend zu kürzen. Die Anrechnung kann widerrufen werden, wenn das Ausbildungsziel gefährdet erscheint.

(5) Werden auf den Vorbereitungsdienst Zeiten eines förderlichen Studiums an einer Hochschule oder an einer Fachhochschule angerechnet, so sind einzelne Studienabschnitte oder Teilabschnitte der berufspraktischen Ausbildung entsprechend zu kürzen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidung trifft jeweils die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle; in den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Beamte vorher zu hören.

§ 12

Zulässigkeit von Abweichungen und Änderungen, Urlaub

(1) Abweichungen von den Unterrichts- und Studienplänen, den Stoffgliederungsplänen sowie den Lehrplänen und von der zeitlichen Aufgliederung der berufspraktischen Ausbildung sind zulässig,

wenn sie der Anpassung der Ausbildung an die veränderten Verhältnisse dienen oder im Interesse einer sinnvollen Ausbildung erforderlich erscheinen. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Koordinierungsausschuß (§ 50) vor der Abweichung zu hören.

(2) Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte, der Ausbildungsteilabschnitte und der Studienabschnitte kann im Einzelfall aus wichtigen dienstlichen oder persönlichen Gründen geändert werden.

(3) Erholungsurlaub wird nur während der berufspraktischen Ausbildung gewährt.

Abschnitt 2

Laufbahn des einfachen Dienstes

§ 13

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt eine sechsmonatige Einführung in das Aufgabengebiet des einfachen Dienstes. In dieser Zeit soll der Beamte die Aufgaben des einfachen Dienstes der Steuerverwaltung kennenlernen und mit dem Aufbau der Verwaltung sowie in Grundzügen mit den Pflichten und Rechten eines Beamten vertraut gemacht werden.

(2) Nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes stellt der unmittelbare Dienstvorgesetzte fest, ob das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht worden ist.

(3) Die §§ 4 bis 10, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.2, Abs. 3 und 5 sowie § 12 sind nicht anzuwenden.

Abschnitt 3

Laufbahn des mittleren Dienstes

§ 14

Ausbildungsabschnitte

Der zweijährige Vorbereitungsdienst umfaßt

1. eine berufspraktische Ausbildung und
2. eine sechsmonatige fachtheoretische Ausbildung, die in zwei Teilabschnitte aufgeteilt wird. Der erste Teilabschnitt soll möglichst bald nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst beginnen; der zweite soll vier Monate dauern und der Laufbahnprüfung unmittelbar vorangehen.

§ 15

Berufspraktische Ausbildungszeit

(1) Die berufspraktische Ausbildungszeit umfaßt

1. eine praktische Ausbildung, in der der Beamte mit den wesentlichen Aufgaben des mittleren Dienstes vertraut zu machen und zu selbständiger Tätigkeit anzuhalten ist, und
2. dienstbegleitende Lehrveranstaltungen.

(2) Die praktische Ausbildung umfaßt folgende Teilabschnitte:

1. Veranlagung	10 Monate
2. Lohnsteuer	3 Monate
3. Bewertung	1 Monat
4. Finanzkasse und Vollstreckung	2 Monate
5. Nach Regelung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle bis zu	2 Monate.

(3) Neben der praktischen Ausbildung wird der Beamte mindestens 300 Stunden in dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen unterwiesen. Er hat mindestens neun Aufsichtsarbeiten zu fertigen, die zu bewerten und zu besprechen sind.

§ 16

Fachtheoretische Ausbildung

(1) Die fachtheoretische Ausbildung umfaßt folgende Fächer:

1. Politische Bildung, Staatskunde
2. Allgemeine Verwaltungskunde, Öffentliches Dienstrecht
3. Allgemeines Abgabenrecht
4. Allgemeine Rechtskunde
5. Einkommensteuer, Gewerbesteuer
6. Lohnsteuer
7. Umsatzsteuer
8. Buchführung und Bilanzwesen
9. Bewertung, Vermögensteuer, Grundsteuer
10. Steuererhebung (Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen)
11. Wirtschafts- und Sozialkunde, Publikumsverkehr
12. Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik) und Elektronische Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung.

Die Gesamtstundenzahl in den Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 600. Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen besteht aus Übungen. Die allgemeine und die staatsbürgerliche Bildung ist durch Sonderveranstaltungen zu fördern. Den Beamten wird Gelegenheit zur Sportausübung gegeben.

(2) Die Mindeststundenzahlen in den folgenden Fächern betragen:

1. Politische Bildung, Staatskunde	45 Stunden
2. Allgemeines Abgabenrecht	45 Stunden
3. Einkommensteuer, Gewerbesteuer	85 Stunden
4. Lohnsteuer	35 Stunden
5. Umsatzsteuer	45 Stunden
6. Buchführung und Bilanzwesen	55 Stunden
7. Bewertung, Vermögensteuer, Grundsteuer	30 Stunden.

(3) Aus jedem Gebiet der schriftlichen Prüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1) ist mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei Stunden; soweit die Aufsichtsarbeiten in

der Form programmierter Prüfungen ausgestaltet sind, kann hiervon abgewichen werden. § 36 Abs. 1 und 4, § 37, § 38 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 39 Abs. 1 bis 4 und § 40 Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Prüfungsausschusses der Leiter der Bildungsstätte entscheidet.

(4) Nach Beendigung jedes Teilabschnitts der fachtheoretischen Ausbildung beurteilen die Lehrenden die Leistungen des Beamten nach der Anlage 4 (Teilbeurteilung). Aus diesen Teilbeurteilungen wird nach der Anlage 5 die abschließende Beurteilung für die gesamte fachtheoretische Ausbildung gebildet. Hierzu werden die Durchschnittspunktzahlen der Teilbeurteilungen mit der Anzahl der Monate, die jeder Teilabschnitt gedauert hat, vervielfältigt und zusammengezählt; die Summe wird durch sechs geteilt. Aus der abschließenden Beurteilung ergibt sich die Note für die fachtheoretische Ausbildung. Beurteilung und Note für die fachtheoretische Ausbildung sind dem Beamten bekanntzugeben.

Abschnitt 4

Laufbahn des gehobenen Dienstes

§ 17

Gliederung des Studienganges

(1) Der Studiengang umfaßt Fachstudien von achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktische Studienzeiten. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.

(2) Die Fachstudien bestehen aus drei Studienabschnitten, von denen der erste vier Monate und der dritte mindestens fünf Monate dauert. Der erste Studienabschnitt soll spätestens drei Monate nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst beginnen. Der zweite Studienabschnitt kann geteilt werden.

(3) Die berufspraktischen Studienzeiten sind, soweit erforderlich, vor dem ersten Studienabschnitt, im übrigen zwischen die einzelnen Studienabschnitte einzuordnen und mit diesen inhaltlich zu verbinden.

§ 18

Allgemeine Grundsätze für die Fachstudien

(1) Die Lerninhalte der Fachstudien sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und anwendungsorientiert zu vermitteln.

(2) Für die Lehrveranstaltungen der Fachstudien sind mindestens 2 200 Stunden vorzusehen. Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen besteht aus Übungen und Seminaren. Die allgemeine und die staatsbürgerliche Bildung ist durch Sonderveranstaltungen zu fördern. Den Beamten wird Gelegenheit zur Sportausübung gegeben.

(3) Während des ersten Studienabschnittes ist aus jedem Gebiet der Zwischenprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2.1) mindestens eine Aufsichtsarbeit, während des zweiten und dritten Studienabschnittes sind aus

jedem Gebiet der Laufbahnprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2.2) insgesamt mindestens je zwei Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Aus anderen Studienfächern (§ 19) können weitere Aufsichtsarbeiten gestellt werden. § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Nach Beendigung eines jeden Studienabschnitts beurteilen die Lehrenden die Leistungen des Beamten nach den Anlagen 6, 7 oder 8. Aus diesen Beurteilungen ergeben sich die Studiennoten. Beurteilungen und Studiennoten sind dem Beamten bekanntzugeben.

§ 19 Studienfächer

(1) Die Lehrveranstaltungen der Fachstudien umfassen die folgenden Studienfächer:

1. Steuerrecht
 - 1.1 Allgemeines Steuerrecht
 - 1.1.1 Abgabenrecht (Abgabenordnung, Vollstreckungsrecht, Steuerstrafrecht)
 - 1.1.2 Finanzgerichtsordnung
 - 1.1.3 Bewertungsrecht
 - 1.2 Besonderes Steuerrecht
 - 1.2.1 Steuern vom Einkommen und Ertrag (Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)
 - 1.2.2 Umsatzsteuer
 - 1.2.3 Vermögensteuer, Grundsteuer, Erbschaftsteuer, sonstige Verkehrsteuern
 - 1.3 Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung, Wirtschaftskriminalität
 - 1.4 Internationales Steuerrecht einschließlich Steuerharmonisierung in der EG
2. Privatrecht
Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Konkursrecht
3. Öffentliches Recht
Staatsrecht, Allgemeine Staatslehre, Politikwissenschaft, Verwaltungsrecht, Öffentliches Dienstrecht
4. Wirtschaftswissenschaft
Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre einschließlich Revisions- und Treuhandwesen
5. Verwaltungslehre
Verwaltungsbetriebslehre, Arbeitstechnik, Informatik.

(2) Außer den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen sind die Studienfächer Betriebssoziologie und Sozialpsychologie als Wahlpflichtfächer anzubieten. Der Beamte muß mindestens eines dieser Fächer wählen.

(3) Darüber hinaus können weitere Fächer in den Studienplan aufgenommen werden, insbesondere Strafrecht, Juristische Methodenlehre, Finanzmathematik, Verhandlungsführung.

§ 20

Mindeststundenzahlen

(1) Die Mindeststundenzahlen für die Fachstudien betragen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Abgabenrecht, Finanzgerichtsordnung | 160 Stunden |
| 2. Bewertungsrecht | 100 Stunden |
| 3. Steuern vom Einkommen und Ertrag | 320 Stunden |
| 4. Umsatzsteuer | 130 Stunden |
| 5. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung | 300 Stunden |
| 6. Öffentliches Recht | 130 Stunden. |

Insgesamt müssen auf die Fachstudien in den Fächern der Nummern 1 bis 5 mindestens 1 400 Stunden entfallen.

(2) Die Mindeststundenzahlen für den ersten Studienabschnitt betragen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Abgabenordnung | 35 Stunden |
| 2. Bewertungsrecht | 25 Stunden |
| 3. Einkommensteuer | 75 Stunden |
| 4. Umsatzsteuer | 35 Stunden |
| 5. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen | 65 Stunden |
| 6. Staatsrecht, Allgemeine Staatslehre, Öffentliches Dienstrecht | 35 Stunden. |

§ 21

Erster Studienabschnitt

(1) Der erste Studienabschnitt umfaßt:

1. Abgabenordnung (ohne Vollstreckungs- und Steuerstrafrecht)
2. Bewertungsrecht und Vermögensteuer
3. Einkommensteuer
4. Umsatzsteuer
5. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen
6. Bürgerliches Recht
7. Staatsrecht, Allgemeine Staatslehre, Öffentliches Dienstrecht.

(2) Es sind Übungen abzuhalten.

§ 22

Zweiter Studienabschnitt

(1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt:

1. Abgabenordnung
2. Bewertungsrecht und Vermögensteuer
3. Steuern vom Einkommen und Ertrag

4. Umsatzsteuer
5. Grundsteuer, Erbschaftsteuer, sonstige Verkehrssteuern
6. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung, Wirtschaftskriminalität
7. Privatrecht
8. Öffentliches Recht
9. Wirtschaftswissenschaft
10. Verwaltungslehre
11. Wahlpflichtfächer
12. Angebotene Wahlfächer.

(2) Es sind Übungen und Seminare abzuhalten.

§ 23

Dritter Studienabschnitt

(1) Der dritte Studienabschnitt umfaßt:

1. Abgabenrecht
2. Finanzgerichtsordnung
3. Bewertungsrecht
4. Steuern vom Einkommen und Ertrag
5. Umsatzsteuer
6. Bilanzsteuerrecht, Außenprüfung
7. Internationales Steuerrecht
8. Privatrecht
9. Öffentliches Recht
10. Wirtschaftswissenschaft.

(2) Es sind Übungen und Seminare abzuhalten.

§ 24

Berufspraktische Studienzeiten

(1) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen

1. eine praktische Ausbildung, die im besonderen der Einübung in die steuerliche Praxis dient, und
2. dienstbegleitende Lehrveranstaltungen.

(2) Die praktische Ausbildung umfaßt folgende Teilabschnitte:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Veranlagung einschließlich Amtsprüfung (davon ein Monat Bearbeitung von Rechtsbehelfen) | 8 Monate |
| 2. Lohnsteuer | 1 Monat |
| 3. Bewertung | 1 Monat |
| 4. Außenprüfung | 5 Monate |
| 5. Finanzkasse, Vollstreckung | 1 Monat |
| 6. Nach Regelung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle bis zu | 2 Monate. |

(3) In den einzelnen Teilabschnitten ist der Beamte anhand praktischer Fälle in der Rechtsanwendung und der Arbeitstechnik zu schulen. Er soll an Verhandlungen und Dienstbesprechungen teilnehmen.

(4) Die dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen mindestens 360 Stunden. Der Beamte hat mindestens zwölf Aufsichtsarbeiten zu fertigen, die zu bewerten und zu besprechen sind.

Zweiter Teil

Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes

§ 25

Ziel der Einführung

Die Einführung dient der Ergänzung der fachlichen Kenntnisse und bereitet den Beamten auf seine künftigen Führungsaufgaben in der Steuerverwaltung vor. Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, seine Einführung durch eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeit zu fördern.

§ 26

Einführungsabschnitte

Die Einführung umfaßt

1. eine praktische Einweisung beim Finanzamt und bei der Oberfinanzdirektion für die Dauer von vierzehn Monaten und
2. ergänzende Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt viermonatiger Dauer.

§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 27

Allgemeine Grundsätze für die praktische Einweisung

(1) Für die praktische Einweisung sind die Oberfinanzdirektionen und die Finanzämter verantwortlich. Der Ausbildungsreferent bei der Oberfinanzdirektion überwacht und koordiniert die Einweisung in allen Abschnitten; ihm obliegt die Leitung der praktischen Einweisung bei der Oberfinanzdirektion. Beim Finanzamt bestellt die Oberfinanzdirektion nach Anhörung des Vorstehers einen Beamten des höheren Dienstes, der den Beamten während der praktischen Einweisung anleitet und betreut.

(2) Der Beamte hat sich in den einzelnen Arbeitsbereichen mit den wesentlichen Aufgaben, den Arbeitsabläufen und dem Zusammenwirken mit anderen Stellen der Behörde oder mit anderen Behörden vertraut zu machen.

(3) Die Leiter der Behörden, denen der Beamte zur praktischen Einweisung zugewiesen ist, äußern sich schriftlich über Eignung und fachliche Leistungen. Die Äußerungen sind dem Beamten bekanntzugeben.

§ 28

Durchführung der praktischen Einweisung

(1) Der Beamte wird während der praktischen Einweisung

1. in die Aufgaben des höheren Dienstes beim Finanzamt eingearbeitet und

2. mit den Aufgaben der Oberfinanzdirektion als Mittel- und Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

(2) Der Beamte wird eingewiesen

1. beim Finanzamt

1.1 in die Aufgaben der Veranlagung, der Bewertung, der Finanzkasse, der Vollstreckung sowie der Bußgeld- und Strafsachenstelle 5 Monate

1.2 in die Außenprüfung; hierbei soll er zwei Betriebe, von denen mindestens einer buchführungspflichtig ist, selbständig prüfen 5 Monate

2. bei der Oberfinanzdirektion in der Besitz- und Verkehrssteuerabteilung 1 Monat.

Für weitere drei Monate ist dem Beamten ein geeignetes Sachgebiet zur selbständigen Leitung unter der Aufsicht des nach § 27 Abs. 1 Satz 3 zuständigen Beamten zu übertragen.

(3) Während der Einweisungszeit beim Finanzamt hat der Vorsteher dem Beamten Einblick in die Leitung des Finanzamts zu geben.

(4) Die praktische Einweisung wird durch Arbeitsgemeinschaften und sonstige für die Einweisung förderliche Veranstaltungen ergänzt.

§ 29

Studien an der Bundesfinanzakademie

(1) Die ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie bestehen aus vier Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt soll spätestens nach Ablauf der ersten vier Monate der Einführungszeit beginnen.

(2) Die ergänzenden Studien erstrecken sich insbesondere auf die Studienfächer:

1. Allgemeines und Besonderes Steuerrecht
2. Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung
3. Ausgewählte Gebiete der Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre
4. Personalführung
5. Verwaltungslehre einschließlich Automatisierung von Verwaltungsabläufen.

(3) Im Rahmen der Studienabschnitte sollen auch Wirtschaftsunternehmungen und andere geeignete Einrichtungen besichtigt werden.

(4) Für die hauptamtlich Lehrenden an der Bundesfinanzakademie gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 30

Abschluß der Einführung

Der erforderliche Abschluß der Einführung wird von der obersten Landesbehörde unter Berücksichtigung der abgegebenen Äußerungen festgestellt.

Dritter Teil

Aufstieg in höhere Laufbahnen

§ 31

Aufstieg in den mittleren und den gehobenen Dienst

(1) Für die Einführungszeit gelten die §§ 1 bis 11 Abs. 4, § 12 und die §§ 14 bis 24 entsprechend. Beamten des mittleren Dienstes, die unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen auf Grund ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung für den Aufstieg in den gehobenen Dienst ausgewählt worden sind, soll, soweit nach Landesrecht die Fachhochschulreife zum Aufstieg erforderlich ist, die Möglichkeit geboten werden, diesen Bildungsstand zu erwerben.

(2) Der prüfungsfreie Aufstieg nach Maßgabe des Landesrechts (§ 6 Abs. 4 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes) bleibt unberührt.

§ 32

Aufstieg in den höheren Dienst

Die inhaltliche Gestaltung der Einführung in die Aufgaben der Laufbahn des höheren Dienstes richtet sich nach Landesrecht. Die Einführung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Beamte die für die neue Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Vierter Teil

Prüfungen

§ 33

Allgemeines

(1) Die Vorschriften des Vierten Teils gelten für alle nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz abzulegenden Prüfungen (Absätze 2 und 3). Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 6.

(2) In der Zwischenprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 2.1) soll der Prüfling zeigen, ob er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet erscheint, den Studiengang für die Laufbahn des gehobenen Dienstes erfolgreich fortzusetzen. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(3) In der Laufbahnprüfung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1. und 2.2) ist festzustellen, ob der Prüfling das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 1 Abs. 1) oder der Einführung (§ 31 Abs. 1) erreicht hat und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die angestrebte Laufbahn befähigt ist. Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Die Prüfungen sind vorrangig Verständnisprüfungen; unter dieser Zielsetzung sind sie auch auf die Feststellung von Einzelkenntnissen gerichtet.

§ 34

Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, deren Mitglieder bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen

gebunden sind. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und bestellt deren Vorsitzende. Die Anzahl der Prüfungsausschüsse richtet sich nach dem Bedarf; mehrere Länder können gemeinsame Prüfungsausschüsse bilden. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Vertreter zu bestimmen. Lehrende an Bildungseinrichtungen für Steuerbeamte (§ 4) sollen als Mitglieder der Prüfungsausschüsse an den Prüfungen teilnehmen.

(2) Jedem Prüfungsausschuß müssen angehören

1. für den mittleren Dienst

ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender und mindestens zwei Beamte des höheren oder des gehobenen Dienstes als Beisitzer,

2. für den gehobenen Dienst

ein Beamter des höheren Dienstes als Vorsitzender und mindestens drei Beamte des höheren oder des gehobenen Dienstes als Beisitzer.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 35

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle angesetzt und organisatorisch geleitet. Ist die Durchführung der Prüfungen mehreren Prüfungsausschüssen übertragen, so ist dafür Sorge zu tragen, daß ein gleichmäßiger Bewertungsmaßstab angewandt wird.

(2) Prüfungen und Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Personen, die nicht dem Prüfungsausschuß angehören und ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit in den mündlichen Prüfungen mit Ausnahme der Beratungen des Prüfungsausschusses allgemein oder im Einzelfall gestatten. § 50 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Körperbehinderten Prüflingen sind im Prüfungsverfahren auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Behinderung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches oder personalärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

§ 36

Ordnungsverstöße

(1) Über die Folgen eines Täuschungsversuches, einer Täuschung oder eines sonstigen Verstoßes gegen die Ordnung während der schriftlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann in schweren Fällen die einzelne Prüfungsarbeit mit der Punktzahl 0 („ungenügend“) bewerten oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(2) Macht sich ein Prüfling während der mündlichen Prüfung eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung schuldig oder verstößt er sonst gegen die

Ordnung, so kann ihn der Prüfungsausschuß in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. Er kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(3) Wird innerhalb von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, daß eine Täuschung vorgelegen hat, so kann die oberste Landesbehörde die Prüfung für ungültig erklären und die Einziehung des Prüfungszeugnisses verfügen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

(4) Der Prüfling ist vor einer Entscheidung zu hören.

§ 37

Säumnis

(1) Versäumt der Prüfling die Prüfung ganz oder teilweise, so gilt diese vorbehaltlich des Absatzes 2 als nicht bestanden.

(2) Beruht die Säumnis auf vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen, so soll die Prüfung nach Beseitigung des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. Die Hinderungsgründe sind glaubhaft zu machen. Im Falle einer Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen oder personalärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß; er bestimmt zugleich, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte schriftliche Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

§ 38

Schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfung umfaßt

1. für den mittleren Dienst in der Laufbahnprüfung
 - fünf Aufgaben aus den folgenden Gebieten, davon eine in Verbindung mit Fragen des Allgemeinen Abgabenrechts:
 - 1.1 Staats- und Verwaltungskunde
 - 1.2 Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer
 - 1.3 Umsatzsteuer
 - 1.4 Buchführung und Bilanzwesen
 - 1.5 Bewertung und Vermögensteuer oder Steuererhebung
2. für den gehobenen Dienst
 - 2.1 in der Zwischenprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Gebieten:
 - 2.1.1 Abgabenordnung
 - 2.1.2 Einkommensteuer
 - 2.1.3 Umsatzsteuer
 - 2.1.4 Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen
 - 2.1.5 Bewertungsrecht und Vermögensteuer oder Öffentliches Recht (§ 21 Abs. 1 Nr. 7)

- 2.2 in der Laufbahnprüfung sechs Aufgaben aus folgenden Gebieten:
- 2.2.1 Öffentliches Recht (§ 19 Abs. 1 Nr. 3)
- 2.2.2 Abgabenrecht, auch in Verbindung mit einem anderen in den Fachstudien behandelten Stoffgebiet
- 2.2.3 Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 2.2.4 Umsatzsteuer
- 2.2.5 Bewertungsrecht und Vermögensteuer
- 2.2.6 Bilanzsteuerrecht und Außenprüfung.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausgewählt. Die zugelassenen Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit müssen auf den Prüfungsaufgaben angegeben sein. Die Prüfungsaufgaben sind geheimzuhalten und für jedes Prüfungsgebiet getrennt in versiegelten Umschlägen aufzubewahren, die erst an dem jeweiligen Prüfungstage in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen sind.

(3) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß Unbefugte keinen Einblick in die Entwürfe erlangen können. Alle Verwaltungsangehörigen, die von dem Inhalt der Aufgabenentwürfe und von etwaigen Lösungshinweisen Kenntnis erhalten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

(4) Für die Bearbeitung jeder Aufgabe sind in der Laufbahnprüfung des mittleren Dienstes und in der Zwischenprüfung drei, in der Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes fünf Stunden zur Verfügung zu stellen. Die Bearbeitungszeit kann angemessen gekürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Test oder programmierte Prüfung gestellt wird. An einem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden; spätestens nach drei aufeinanderfolgenden Prüfungstagen bleibt ein Tag prüfungsfrei.

§ 39

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Vor der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und darauf hinzuweisen, daß eine ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit mit der Punktzahl 0 („ungenügend“) bewertet wird (§ 40 Abs. 3).

(2) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeiten selbständig unter der ständigen Aufsicht von Beamten (Aufsichtsbeamte) zu fertigen. Während der Bearbeitungszeit dürfen sie sich mit anderen Personen nicht verständigen und nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden.

(3) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit haben die Prüflinge ihre Arbeiten abzugeben, auch wenn diese unvollendet sind. Die Entwürfe und die Prüfungsaufgaben sind den Lösungen beizufügen.

(4) Prüflinge, die sich eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, können vom Aufsichtsbeamten von der Fortsetzung der Arbeit ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuß ist unverzüglich zu unterrichten. Er entscheidet über die endgültig zu treffenden Maßnahmen innerhalb einer Woche.

(5) Der Aufsichtsbeamte vermerkt auf jeder abgegebenen Arbeit, wann der Prüfling die Arbeit begonnen, unterbrochen und beendet hat, sowie festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung.

(6) Der Aufsichtsbeamte fertigt an jedem Prüfungstag eine Niederschrift über die Durchführung der Prüfung und vermerkt darin den Hinweis nach Absatz 1 sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit. Die Ursachen und die Dauer etwaiger Unterbrechungen der Bearbeitungszeit sowie festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung sind anzugeben.

§ 40

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten werden durch den Prüfungsausschuß bewertet. Jede Arbeit ist von zwei Gutachtern, von denen einer Mitglied des Prüfungsausschusses sein muß, mit Bewertungsvorschlägen zu versehen.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(3) Für jede Prüfungsarbeit sind eine Punktzahl und die sich daraus ergebende Note zu erteilen. Jede ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit ist mit der Punktzahl 0 („ungenügend“) zu bewerten.

§ 41

Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Im Anschluß an die Bewertung der Prüfungsarbeiten setzt der Prüfungsausschuß die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote fest. Dazu muß dem Vorsitzenden und jedem Mitglied des Prüfungsausschusses die Beurteilung nach der Anlage 6 vorliegen. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Endpunktzahl wird dadurch ermittelt, daß die Summe der verdreifachten Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten und der Durchschnittspunktzahl der Studiennote (§ 18 Abs. 4) durch vier geteilt wird.

(3) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Prüfungsgesamtnote (§ 6 Abs. 2).

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn mindestens drei Prüfungsarbeiten mit fünf oder mehr Punkten bewertet worden sind und die Endpunktzahl mindestens 5 beträgt.

§ 42

Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfling im Anschluß an die Prüfung die Bewertung der Prüfungsarbeiten, die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote nach der Anlage 9 schriftlich mit.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach der Anlage 10.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oberste Landesbehörde oder an die von ihr bestimmte Stelle zu richten ist, wird dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Bewertung gewährt.

§ 43

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß setzt die Zulassungspunktzahl fest. Dazu müssen dem Vorsitzenden und jedem Mitglied des Prüfungsausschusses Beurteilungen und Beurteilungsblätter nach den Anlagen 2 oder 3, 5 oder 7 und 8 sowie 11 oder 12 vorliegen. Außerdem müssen die Personal- und Ausbildungsakten zur Einsichtnahme für den Prüfungsausschuß bereitgehalten werden.

(2) Die Zulassungspunktzahl wird dadurch ermittelt, daß die Summe aus der verdreifachten Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten, der verdoppelten Durchschnittspunktzahl der Note für die fachtheoretische Ausbildung (§ 16 Abs. 4) oder den Durchschnittspunktzahlen der Studiennoten für den zweiten und dritten Studienabschnitt (§ 18 Abs. 4) und der Punktzahl der Beurteilung nach § 5 Abs. 2 durch sechs geteilt wird.

(3) Prüflinge, deren Zulassungspunktzahl unter 4,80 liegt oder deren schriftliche Prüfungsarbeiten überwiegend mit weniger als fünf Punkten bewertet sind, werden zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

(4) Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. Der Prüfling ist hiervon durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich nach der Anlage 13 oder 14 zu unterrichten.

(5) Dem Prüfling werden die Ergebnisse seiner schriftlichen Prüfungsarbeiten vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

§ 44

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung für den mittleren Dienst kann sich auf alle Fächer des § 16 Abs. 1, die für den gehobenen Dienst auf alle Fächer des § 19 Abs. 1 erstrecken.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll vor der mündlichen Prüfung mit jedem Prüfling sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er achtet darauf, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(4) In der mündlichen Prüfung werden Gruppen von nicht mehr als fünf, in Ausnahmefällen sechs Prüflingen geprüft. Die Prüfungszeit für jeden Prüfling beträgt in der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst durchschnittlich 30, in der Laufbahnprü-

fung für den gehobenen Dienst durchschnittlich 45 Minuten. Die mündliche Prüfung wird durch eine angemessene Pause unterbrochen.

(5) Die Leistungen des Prüflings werden durch den Prüfungsausschuß nach der Anlage 11 oder 12 bewertet. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Durchschnittspunktzahl auszudrücken.

§ 45

Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote fest.

(2) Die Endpunktzahl wird dadurch ermittelt, daß die Summe aus der verfünffachten Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten, der verdoppelten Durchschnittspunktzahl der Note für die fachtheoretische Ausbildung (§ 16 Abs. 4) oder den Durchschnittspunktzahlen der Studiennoten des zweiten und dritten Studienabschnitts (§ 18 Abs. 4), der verdoppelten Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung und der Punktzahl der Beurteilung nach § 5 Abs. 2 durch zehn geteilt wird.

(3) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Prüfungsgesamtnote (§ 6 Abs. 2).

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Endpunktzahl 5 erreicht hat.

§ 46

Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den Prüflingen im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses die erreichte Endpunktzahl, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote bekannt.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach der Anlage 10.

(3) Einem Prüfling, der die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, ist die Bekanntgabe gemäß Absatz 1 nach der Anlage 15 oder 16 zu bestätigen.

(4) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 47

Wiederholung von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig (§ 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes), so ist die Zwischenprüfung innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. Der Vorbereitungsdienst wird nicht verlängert.

(2) Hat ein Prüfling die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig (§ 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes), so kann er zu dem der Wiederholungsprüfung vorangehenden Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung oder Studienabschnitt zugelassen werden. Der Vorbereitungsdienst kann bis zum Abschluß dieser Prüfung verlängert werden.

(3) Die Prüfungen sind vollständig zu wiederholen. Bei der Ermittlung der Prüfungsergebnisse werden, soweit Ausbildungs- oder Studienabschnitte ganz oder teilweise wiederholt werden, die neu abgegebenen Beurteilungen zugrunde gelegt.

(4) Der Prüfungsausschuß kann Beamten auf Widerruf, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst endgültig nicht bestanden oder die auf deren Wiederholung verzichtet haben, die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkennen, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse dafür ausreichen. Ist der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden, so kann die Entscheidung erst nach einer Vorstellung vor dem Prüfungsausschuß erfolgen. Prüflinge, denen die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuerkannt wird, erhalten ein Befähigungszeugnis nach der Anlage 17.

§ 48

Niederschrift über die Laufbahnprüfung

Über die Laufbahnprüfung ist eine Niederschrift nach der Anlage 18 oder 19 zu fertigen. Die Fertigung obliegt einem vom Vorsitzenden bestellten Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Niederschrift ist mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 49

Fehlerberichtigung

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offensichtbare Unrichtigkeiten bei der Ermittlung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse können berichtigt werden. Unrichtige Prüfungszeugnisse sind zurückzugeben.

Fünfter Teil

Einheitlichkeit im Bildungs- und Prüfungswesen

§ 50

Koordinierungsausschuß

(1) Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Ausbildung, der Einführung, der Prüfungen und der Fortbildung wird ein Ausschuß aus je einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen und der obersten Landesbehörden gebildet (Koordinierungsausschuß). Die Leitung des Koordinierungsausschusses und die Geschäftsführung liegen bei dem Vertreter des Bundesministers der Finanzen.

(2) Der Koordinierungsausschuß hat insbesondere die Aufgabe,

1. Empfehlungen zu Unterrichts- und Studienplänen (§ 9 Abs. 1) abzugeben sowie die Stoffgliederungspläne (§ 9 Abs. 2) vorzubereiten;
2. Richtlinien aufzustellen für
 - 2.1 die Lehrpläne (§ 9 Abs. 3),
 - 2.2 die ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie,
 - 2.3 die Gestaltung der berufspraktischen Ausbildung,

- 2.4 die Durchführung der Prüfungen und
- 2.5 die berufspädagogische Fortbildung der Lehrenden;
3. Maßnahmen zu empfehlen, welche die Einheitlichkeit der Ausbildung, der Einführung und der Fortbildung sowie des Prüfungsverfahrens und der Prüfungsanforderungen gewährleisten;
4. Erfahrungen auszutauschen über
 - 4.1 die Auswahl der Laufbahnbewerber und der Aufstiegsbewerber und
 - 4.2 die Durchführung der Ausbildung, der Einführung, der Prüfungen und der Fortbildung;
5. Tagungen für die Aus- und Fortbildungsreferenten der Oberfinanzdirektionen, die Ausbildungsleiter, die Leiter der Bildungsstätten oder der Fachbereiche an Fachhochschulen der Verwaltung, soweit diese der Ausbildung der Steuerbeamten dienen, sowie Veranstaltungen zur berufspädagogischen Fortbildung der Lehrenden vorzubereiten.

(3) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses sind berechtigt, Einblick in den Lehrbetrieb aller der Aus- und Fortbildung der Steuerbeamten dienenden Bildungsstätten und Einrichtungen zu nehmen sowie an den Prüfungen einschließlich der Beratungen teilzunehmen und die Prüfungsunterlagen einzusehen.

(4) Der Koordinierungsausschuß kann zur Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden. Mit Zustimmung der obersten Landesbehörden können in die Arbeitsausschüsse weitere sachverständige Beschäftigte aufgenommen werden.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 51

Personalvertretung

Landesrechtliche Vorschriften über die Beteiligung der Personalvertretungen der Beamten bleiben unberührt.

§ 52

Mitwirkung im Hochschulbereich

Die Mitwirkung der Angehörigen der Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 an der Gestaltung des Studiums im Sinne des § 73 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 5 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) ist durch Landesrecht sicherzustellen.

§ 53

Praktikum für Bewerber des gehobenen Dienstes

(1) Das Praktikum (§ 4 Abs. 2 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes) ist dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst vorgeschaltet. Es führt den Praktikanten an die Aufgaben der Steuerverwaltung heran und macht ihn mit dem Aufbau und der Arbeitsweise des Finanzamts vertraut.

(2) Die Ausbildung während des Praktikums regelt die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht hierfür zuständige Stelle.

(3) Die Praktikanten führen die Dienstbezeichnung „Finanzschüler“. Ihre Rechtsstellung bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

(4) Bei Abschluß des Praktikums stellt die Oberfinanzdirektion fest, ob der Praktikant für den Vorbereitungsdienst geeignet erscheint. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann das Praktikum im Einzelfalle verlängern, wenn dies aus besonderen Gründen angebracht erscheint.

§ 54

Fortgeltung bisherigen Rechts

(1) Die Ausbildung oder Einführung von Beamten in den Laufbahnen des einfachen, mittleren und höheren Dienstes, die vor dem 1. September 1976 begonnen hat, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften. Von der Aufteilung der fachtheoretischen Ausbildung (§ 14 Nr. 2) kann bei Beamten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nach dem 31. August 1976 ihren Vorbereitungsdienst begonnen haben, in Ausnahmefällen abgesehen werden.

(2) Für Beamte, die vor Einrichtung von Studiengängen einer Fachhochschule oder gleichstehenden Studiengängen

1. in die Laufbahn des gehobenen Dienstes eingestellt oder
2. zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen

worden sind und ihre Ausbildung oder Einführung begonnen haben oder noch beginnen, gelten die bisherigen Vorschriften. Die von den Ländern auf Grund des Artikels II § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2384) getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

§ 55

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 56

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten vom 30. April 1962 (BGBl. I S. 245) außer Kraft; § 54 bleibt unberührt.

Bonn, den 21. Juli 1977

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 1)
— mittlerer/gehobener Dienst —

(Seite 1)

Finanzamt

Plan für die praktische Ausbildung

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

geboren am

Besondere Bemerkungen (Körperbehinderung usw.)

Gesehen:

Aufgestellt:

....., den

.....
(Vorsteher des Finanzamtes)

.....
(Ausbildungsleiter)

(Seiten 2 ff.)

Ausbildungsteilabschnitt	Ausbildungsstelle	Planmäßig vorgesehene Zeit
1	2	3

Tatsächlich eingesetzt von bis	Bemerkungen
4	5

Gesehen:

Abgeschlossen:

....., den

.....
(Vorsteher des Finanzamtes)

.....
(Ausbildungsleiter)

Anlage 2

(zu § 5 Abs. 2)

— mittlerer Dienst —

(Seite 1)

Finanzamt

Beurteilung

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

in der berufspraktischen Ausbildungszeit

- 1. Leistungen in der praktischen Ausbildung
 - 1.1 Arbeitssorgfalt:
 - 1.2 Arbeitstempo:
 - 1.3 Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse:
 - 2. Eignung
 - 2.1 Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens:
 - 2.2 Urteilsfähigkeit:
 - 2.3 Initiative:
 - 2.4 Arbeitsbereitschaft:
 - 3. Befähigung
 - 3.1 Fachkenntnisse:
 - 3.2 Sprachliche (mündliche und schriftliche) Ausdrucksfähigkeit:
 - 4. Durchschnittspunktzahl der Leistungen in den dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen (siehe S. 2):
 - 5. Ergänzende Bemerkungen (u. a. Interessen, Kenntnisse, Fähigkeiten, Eigenschaften):
 - 6. Gesamturteil:
(Punktzahl) (Note)
-, den

Der Vorsteher

Der Ausbildungsleiter

Kenntnis genommen:

....., den

(Vor- und Zuname)

(Seite 2)

Leistungen in den dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen

Fach	Punktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde:
Allgemeines Abgabenrecht:
Einkommensteuer:
Lohnsteuer:
Umsatzsteuer:
Buchführung, Bilanzwesen:
Bewertung, Vermögensteuer:
Steuererhebung:
<hr/>	
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:

Anlage 3

(zu § 5 Abs. 2)

— gehobener Dienst —

(Seite 1)

Finanzamt

Beurteilung

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

In den berufspraktischen Studienzeiten

- 1. Leistungen in der praktischen Ausbildung
 - 1.1 Arbeitssorgfalt:
 - 1.2 Arbeitstempo:
 - 1.3 Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse:
- 2. Eignung
 - 2.1 Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens:
 - 2.2 Urteilsfähigkeit:
 - 2.3 Initiative:
 - 2.4 Arbeitsbereitschaft:
- 3. Befähigung
 - 3.1 Fachkenntnisse:
 - 3.2 Sprachliche (mündliche und schriftliche) Ausdrucksfähigkeit:
- 4. Durchschnittspunktzahl der Leistungen in den dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen (siehe S. 2):
- 5. Ergänzende Bemerkungen (u. a. Interessen, Kenntnisse, Fähigkeiten, Eigenschaften):
- 6. Gesamturteil:

(Punktzahl)
(Note)

....., den

Der Vorsteher

Der Ausbildungsleiter

.....

Kenntnis genommen:

....., den

.....
(Vor- und Zuname)

(Seite 2)

Leistungen in den dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen

Fach	Punktzahl der Leistungen
Abgabenrecht, Finanzgerichtsordnung:
Bewertungsrecht, Vermögensteuer:
Steuern vom Einkommen und Ertrag:
Umsatzsteuer:
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen:
Privatrecht:
Öffentliches Recht:
<hr/>	
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:

Anlage 4

(zu § 16 Abs. 4)

— mittlerer Dienst —

Bildungsstätte:

Teilbeurteilung der Leistungen

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt:

im ersten/zweiten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung

Fach	Punktzahl der Leistungen
Politische Bildung, Staatskunde:
Allgemeines Abgabenrecht:
Allgemeine Rechtskunde:
Einkommensteuer, Gewerbesteuer:
Lohnsteuer:
Umsatzsteuer:
Buchführung und Bilanzwesen:
Bewertung, Vermögensteuer:
Steuererhebung:
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Note:

....., den

Kennntnis genommen:

Der Leiter der Bildungsstätte

....., den

(Vor- und Zuname)

Anlage 5
(zu § 16 Abs. 4)
— mittlerer Dienst —

Bildungsstätte:

Abschließende Beurteilung

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt:

in der fachtheoretischen Ausbildung

Durchschnittspunktzahlen der fachtheoretischen Ausbildung im

— ersten Teilabschnitt: × *) =

— zweiten Teilabschnitt: × *) =

Durchschnittspunktzahl : 6 =

Note:

....., den Kenntnis genommen:

Der Leiter der Bildungsstätte den

.....
(Vor- und Zuname)

*) Dauer des Teilabschnitts in Monaten einsetzen

Anlage 6

(zu § 18 Abs. 4)

— gehobener Dienst —

Bildungsstätte:

Beurteilung der Leistungen

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt:

im ersten Studienabschnitt

Fach	Punktzahl der Leistungen
Abgabenordnung:
Bewertungsrecht und Vermögensteuer:
Einkommensteuer:
Umsatzsteuer:
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen:
Bürgerliches Recht:
Staatsrecht, Allgemeine Staatslehre, Öffentliches Dienstrecht:
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Studennote:

....., den Kenntnis genommen:

Der Leiter
der Bildungsstätte/des Fachbereichs den

.....
(Vor- und Zuname)

Anlage 7
(zu § 18 Abs. 4)
— gehobener Dienst —

Bildungsstätte

Beurteilung der Leistungen

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt:

im zweiten Studienabschnitt

Fach ¹⁾	Punktzahl der Leistungen
Abgabenordnung:
Bewertungsrecht und Vermögensteuer:
Einkommensteuer, Lohnsteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer ²⁾ :
Umsatzsteuer:
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen, Außenprüfung, Wirtschaftskriminalität:
Privatrecht:
Öffentliches Recht:
Wirtschaftswissenschaft:
..... ¹⁾
Wahlpflichtfach/-fächer
.....
.....

Summe der Punktzahlen:

Durchschnittspunktzahl:

Studiennote:

Er/Sie hat an folgenden Wahlfächern teilgenommen:

.....

....., den Kenntnis genommen:

Der Leiter den
der Bildungsstätte/des Fachbereichs

..... (Vor- und Zuname)

¹⁾ Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem selbständigen Fach zusammengefaßt werden, kann dieses Fach zusätzlich beurteilt werden.

²⁾ Sofern der Studienplan mindestens 20 Unterrichtsstunden vorsieht.

Anlage 8

(zu § 18 Abs. 4)

— gehobener Dienst —

Bildungsstätte

Beurteilung der Leistungen

des/der
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Finanzamt:

Im dritten Studienabschnitt

Fach ¹⁾	Punktzahl der Leistungen
--------------------	--------------------------

Abgabenrecht, Finanzgerichtsordnung:

Bewertungsrecht:

Einkommensteuer:

Körperschaftsteuer²⁾:

Umsatzsteuer:

Bilanzsteuerrecht, Außenprüfung:

Privatrecht:

Öffentliches Recht:

.....¹⁾

Summe der Punktzahlen:

Durchschnittspunktzahl:

Studiennote:

....., den

Kennnis genommen:

Der Leiter
der Bildungsstätte/des Fachbereichs

....., den

.....

(Vor- und Zuname)

1) Sofern Teilgebiete der nachstehenden Fächer zu einem selbständigen Fach zusammengefaßt werden, kann dieses Fach zusätzlich beurteilt werden.

2) Sofern der Studienplan mindestens 20 Unterrichtsstunden vorsieht.

Anlage 9
 (zu § 42 Abs. 1)
 — gehobener Dienst —

Der Prüfungsausschuß
 (Ort, Datum)

bei

Herrn/Frau/Fräulein

.....
 (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über

Herrn Vorsteher
 des Finanzamtes

Betr.: Zwischenprüfung

Der Prüfungsausschuß hat Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten wie folgt bewertet:

Gebiet	Punktzahl
Abgabenordnung:
Einkommensteuer:
Umsatzsteuer:
Bilanzsteuerrecht, Betriebliches Rechnungswesen:
Bewertungsrecht und Vermögensteuer/Öffentliches Recht:
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Note:

Alternative a

Ihre Leistungen während des abgelaufenen Studienabschnitts sind mit der Durchschnittspunktzahl beurteilt worden. Daraus folgt eine Endpunktzahl nach § 41 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von und die Prüfungsnote

Damit haben Sie die Zwischenprüfung — nicht — bestanden (§ 41 Abs. 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Zwischenprüfung — nicht mehr — wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Alternative b

Sie haben nur in Prüfungsarbeiten fünf oder mehr Punkte erreicht.

Damit haben Sie die Zwischenprüfung nicht bestanden (§ 41 Abs. 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Zwischenprüfung — nicht mehr — wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 10

(zu § 42 Abs. 2 und § 46 Abs. 2)

— mittlerer/gehobener Dienst —

Der Prüfungsausschuß

.....

bei

Prüfungszeugnis

Herr/Frau/Fräulein

(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

geboren am

hat die Laufbahnprüfung/Zwischenprüfung für den Dienst am

..... mit der Endpunktzahl und der Prüfungsgesamt-

note bestanden.

....., den

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 11

(zu § 43 Abs. 1)

— mittlerer Dienst —

Beurteilungsblatt**Laufbahnprüfung
für den mittleren Dienst**

Name: Finanzamt:

Vorname: Körperbehinderung:

geboren am:

Dienst- oder Amtsbezeichnung:

.....

1. Beurteilung nach der berufspraktischen Ausbildungszeit (§ 5 Abs. 2 StBAPO)

Punktzahl:

Note:

2. Beurteilung nach der fachtheoretischen Ausbildung (§ 16 Abs. 4 StBAPO)

Durchschnittspunktzahl:

Note:

3. Ergebnis der schriftlichen Prüfung (§ 40 Abs. 3 StBAPO)

Gebiet	Punktzahl der Leistungen
Staats- und Verwaltungskunde:
Einkommensteuer einschl. Lohnsteuer:
Umsatzsteuer:
Buchführung und Bilanzwesen:
Bewertung und Vermögensteuer/Steuererhebung:
Allgemeines Abgabenrecht ist i. V. m. geprüft worden.	
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:

4. Zulassungspunktzahl (§ 43 Abs. 2 StBAPO)

Verdreifachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung:

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der Note für die fachtheoretische Ausbildung:

Punktzahl der Beurteilung nach der berufspraktischen Ausbildungszeit (§ 5 Abs. 2 StBAPO):

..... : 6 =

5. Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 44 Abs. 1 und 5 StBAPO)

Geprüfte Fächer	Punktzahl der Leistungen
-----------------	--------------------------

Summe der Punktzahlen:

Durchschnittspunktzahl:

6. Ergebnis der Laufbahnprüfung (§ 45 Abs. 2 StBAPO)

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung:

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der Note für die fachtheoretische Ausbildung:

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:

Punktzahl der Beurteilung nach der berufspraktischen Ausbildungszeit (§ 5 Abs. 2 StBAPO):

Endpunktzahl : 10 =

7. Prüfungsgesamtnote (§ 45 Abs. 3 StBAPO)

.....
(Ort, Datum)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 12
 (zu § 43 Abs. 1)
 — gehobener Dienst —

Beurteilungsblatt
Laufbahnprüfung
für den gehobenen Dienst

Name: Finanzamt:

Vorname: Körperbehinderung:

geboren am:

Dienst- oder Amtsbezeichnung:

.....

1. Beurteilung nach den berufspraktischen Studienzeiten (§ 5 Abs. 2 StBAPO)

Punktzahl:

Note:

2. Beurteilung nach den Studienabschnitten (§ 18 Abs. 4 StBAPO)

	Durchschnittspunktzahl	Note
— Zweiter Studienabschnitt
— Dritter Studienabschnitt

3. Ergebnis der schriftlichen Prüfung (§ 40 Abs. 3 StBAPO)

Gebiet	Punktzahl der Leistungen
Öffentliches Recht:
Abgabenrecht:
Steuern vom Einkommen und Ertrag:
Umsatzsteuer:
Bewertungsrecht und Vermögensteuer:
Bilanzsteuerrecht und Außenprüfung:
<hr/>	
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:

4. Zulassungspunktzahl (§ 43 Abs. 2 StBAPO)

Verdreifachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen
Prüfung:

Durchschnittspunktzahlen der Studiennoten

— Zweiter Studienabschnitt:

— Dritter Studienabschnitt:

Punktzahl der Beurteilung nach den berufspraktischen
Studienzeiten (§ 5 Abs. 2 StBAPO):

..... : 6 =

5. Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 44 Abs. 1 und 5 StBAPO)

Geprüfte Fächer	Punktzahl der Leistungen
-----------------	--------------------------

Summe der Punktzahlen:

Durchschnittspunktzahl:

6. Ergebnis der Laufbahnprüfung (§ 45 Abs. 2 StBAPO)

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung:

Durchschnittspunktzahlen der Studiennoten

— Zweiter Studienabschnitt:

— Dritter Studienabschnitt:

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:

Punktzahl der Beurteilung nach den berufspraktischen Studienzeiten (§ 5 Abs. 2 StBAPO):

Endpunktzahl : 10 =

7. Prüfungsgesamtnote (§ 45 Abs. 3 StBAPO)

.....
(Ort, Datum)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 13

(zu § 43 Abs. 4)

— mittlerer Dienst —

Der Prüfungsausschuß (Ort, Datum)

bei

Herrn/Frau/Fräulein

.....
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über

Herrn Vorsteher

des Finanzamts

Betr.: Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst

Der Prüfungsausschuß hat Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten wie folgt bewertet:

Gebiet	Punktzahl
Staats- und Verwaltungskunde:
Einkommensteuer einschl. Lohnsteuer:
Umsatzsteuer:
Buchführung und Bilanzwesen:
Bewertung und Vermögensteuer oder Steuererhebung:
<hr/>	
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Note:

Alternative a

Ihre Leistungen während der fachtheoretischen Ausbildung sind mit der Durchschnittspunktzahl und der Note beurteilt worden.

Der Vorsteher Ihres Ausbildungsfinanzamts hat Sie am Schluß der berufspraktischen Ausbildungszeit mit der Punktzahl und der Note beurteilt.

Daraus ergibt sich eine Zulassungspunktzahl nach § 43 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von und die abschließende Prüfungsnote

Mit der Zulassungspunktzahl sind Sie zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 3 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung — nicht mehr — wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Alternative b

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind überwiegend mit weniger als 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 3 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung — nicht mehr — wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 14

(zu § 43 Abs. 4)

— gehobener Dienst —

Der Prüfungsausschuß (Ort, Datum)

bei

Herrn/Frau/Fräulein

..... (Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über

Herrn Vorsteher

des Finanzamts

Betr.: Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

Der Prüfungsausschuß hat Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten wie folgt bewertet:

Gebiet	Punktzahl
Öffentliches Recht:
Abgabenrecht:
Steuern vom Einkommen und Ertrag:
Umsatzsteuer:
Bewertungsrecht und Vermögensteuer:
Bilanzsteuerrecht und Außenprüfung:
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:
Note:

Alternative a

Ihre Leistungen während des zweiten und dritten Studienabschnitts sind mit den Durchschnittspunktzahlen und sowie den Studiennoten
..... und beurteilt worden.

Der Vorsteher Ihres Ausbildungsfinanzamts hat Sie am Schluß der berufspraktischen Studienzeiten mit der Punktzahl und der Note beurteilt.

Daraus ergibt sich eine Zulassungspunktzahl nach § 43 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung von und die abschließende Prüfungsnote

Mit der Zulassungspunktzahl sind Sie zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung — nicht mehr — wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Alternative b

Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sind überwiegend mit weniger als 5 Punkten bewertet worden. Sie sind deshalb zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und haben die Laufbahnprüfung nicht bestanden (§ 43 Abs. 3 und 4 StBAPO).

Nach § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung — nicht mehr — wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 15

(zu § 46 Abs. 3)

— mittlerer Dienst —

Der Prüfungsausschuß (Ort, Datum)

bei

Herrn/Frau/Fräulein

.....
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über

Herrn Vorsteher

des Finanzamts

Betr.: Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst

Sie haben eine Endpunktzahl von erreicht, die wie folgt ermittelt wurde
(§ 45 Abs. 2 StBAPO):

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung:

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der Note für die fachtheoretische
Ausbildung:

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:

Punktzahl der Beurteilung nach der berufspraktischen Ausbildungs-
zeit (§ 5 Abs. 2 StBAPO):

Endzahl : 10 =

Daraus folgt die Prüfungsgesamtnote

Sie haben daher gemäß § 45 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, wie Ihnen im An-
schluß an die Beratung bekanntgegeben worden ist, die Laufbahnprüfung nicht bestanden.

Nach § 3 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung — nicht mehr — wieder-
holbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 16
(zu § 46 Abs. 3)
— gehobener Dienst —

Der Prüfungsausschuß
(Ort, Datum)

bei

Herrn/Frau/Fräulein

.....
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über

Herrn Vorsteher

des Finanzamts

Betr.: Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst

Sie haben eine Endpunktzahl von erreicht, die wie folgt ermittelt wurde
(§ 45 Abs. 2 StBAPO):

Verfünffachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung:

Durchschnittspunktzahlen der Studiennoten

— Zweiter Studienabschnitt:

— Dritter Studienabschnitt:

Verdoppelte Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:

Punktzahl der Beurteilung nach den berufspraktischen Studienzeiten
(§ 5 Abs. 2 StBAPO):

Endpunktzahl : 10 =

Daraus folgt die Prüfungsgesamtnote

Sie haben daher gemäß § 45 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, wie Ihnen im
Anschluß an die Beratung bekanntgegeben worden ist, die Laufbahnprüfung nicht bestanden.

Nach § 4 Abs. 3 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ist die Prüfung — nicht mehr — wiederholbar.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Anlage 17

(zu § 47 Abs. 4)

— gehobener Dienst —

Der Prüfungsausschuß

.....

bei

Befähigungszeugnis

Herrn/Frau/Fräulein

(Vor- und Zuname)

geboren am

ist in der Sitzung des Prüfungsausschusses vom nach § 47 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der Steuerverwaltung zuerkannt worden.

....., den

**Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

.....

Anlage 18
(zu § 48)
— mittlerer Dienst —

Der Prüfungsausschuß

.....

bei

**Niederschrift
über die Laufbahnprüfung
für den mittleren Dienst**

Die Prüflinge:

1.
2.
3.
4.
5.
6.

sind in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom mündlich geprüft worden.

Dem Prüfungsausschuß haben angehört:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer.

Ergebnis der Prüfung

Der Prüfungsausschuß hat nach § 45 Abs. 2 StBAPO die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamt-
note wie folgt festgesetzt:

Für den Prüfling	Endpunktzahl	Prüfungsgesamtnote
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Der Ermittlung der Endpunktzahlen und der Prüfungsgesamtnoten liegen die aus den beigegefü-
gten Beurteilungsblättern (Anlage 11 StBAPO) ersichtlichen Werte zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

a) Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 34 Abs. 2 StBAPO)

.....
.....

b) Nichtteilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen — Anrechnung abgelieferter
schriftlicher Prüfungsarbeiten (§ 37 StBAPO)

.....
.....

c) Ausschluß von der Prüfung bei Ordnungsverstößen (§ 36 StBAPO)

.....
.....

Die Endpunktzahl und deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote sind den Prüflingen bekanntgegeben worden (§ 46 Abs. 1 StBAPO).

....., den

Der Prüfungsausschuß

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

Anlage 19

(zu § 48)

— gehobener Dienst —

Der Prüfungsausschuß

.....

bei

**Niederschrift
über die Laufbahnprüfung
für den gehobenen Dienst**

Die Prüflinge:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

sind in der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

vom mündlich geprüft worden.

Dem Prüfungsausschuß haben angehört:

1. als Vorsitzender

2. als Beisitzer

3. als Beisitzer

4. als Beisitzer

5. als Beisitzer

6. als Beisitzer

7. als Beisitzer.

Ergebnis der Prüfung

Der Prüfungsausschuß hat nach § 45 Abs. 2 StBAPO die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamt-
note wie folgt festgesetzt:

Für den Prüfling	End- punktzahl	Prüfungs- gesamtnote
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Der Ermittlung der Endpunktzahlen und der Prüfungsgesamtnoten liegen die aus den beigefüg-
ten Beurteilungsblättern (Anlage 12 StBAPO) ersichtlichen Werte zugrunde.

Feststellungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses:

a) Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 34 Abs. 2 StBAPO)

.....

b) Nichtteilnahme an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsteilen — Anrechnung abgelieferter
schriftlicher Prüfungsarbeiten (§ 37 StBAPO)

.....

c) Ausschluß von der Prüfung bei Ordnungsverstößen (§ 36 StBAPO)

.....

d) Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes (§ 47 Abs. 4 StBAPO)

.....

Die Endpunktzahl und deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote sind den Prüflingen bekanntgegeben worden (§ 46 Abs. 1 StBAPO).

....., den

Der Prüfungsausschuß

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1452/77 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	1. 7. 77 L 161/52
30. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1453/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 7. 77 L 161/54
30. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1454/77 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	1. 7. 77 L 161/56
30. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1455/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	1. 7. 77 L 161/58
30. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1456/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	1. 7. 77 L 161/60
30. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1457/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis- und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 7. 77 L 161/62
29. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1458/77 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Hybridmais zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1977/1978	1. 7. 77 L 161/64
29. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1459/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.	1. 7. 77 L 161/66
29. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1460/77 der Kommission über besondere Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 385/73	1. 7. 77 L 161/68
29. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1461/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven	1. 7. 77 L 161/70
29. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1462/77 der Kommission zur Festsetzung der Beträge zur Senkung der Einfuhrabgaben bei Rindfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	1. 7. 77 L 161/71
30. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1463/77 der Kommission zur Festsetzung der zur Verarbeitung bestimmter Mengen gefrorenen Rindfleischs, die im dritten Quartal 1977 zu Sonderbedingungen eingeführt werden können	1. 7. 77 L 161/73
30. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1464/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 7. 77 L 161/74
30. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1465/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 442/70 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker	1. 7. 77 L 162/1
30. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1466/77 der Kommission zur Festsetzung der Abgaben zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1977/1978	1. 7. 77 L 162/4
30. 6. 77	Verordnung (EWG) Nr. 1467/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker	1. 7. 77 L 162/6

Soeben neu erschienen!

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976 – Format DIN A 4 – Umfang XII und 276 Seiten

Die Neuauflage 1976 weist in Verbindung mit der Auflage 1975 folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 18,—
zuzüglich DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 DM (3,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.